

Synopse

**Teilrevision Datenmarktverordnung**

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>Verordnung über den Datenmarkt (Datenmarktverordnung, DMV)</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Verordnung über den Datenmarkt (Datenmarktverordnung, DMV) vom 4. Juli 2017 (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 2</b> Zweck und Inhalt des Datenmarkts</p> <p><sup>1</sup> Im Datenmarkt werden den öffentlichen Organen gemäss § 3 Abs. 1 IDG Personen- und Sachdaten, die von mehr als einem öffentlichen Organ zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt werden, tagesaktuell auf einer zentralen Plattform zur Verfügung gestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, denen das Recht verliehen wurde, Daten zu beziehen, wird das gleiche Zugangsrecht auf die Daten ihrer Konfessionszugehörigen gewährt.</p>
<p><b>§ 6</b> Leistungserbringerin</p> <p><sup>1</sup> Die Zentralen Informatikdienste (ZID) sind als Leistungserbringerin des Datenmarktes insbesondere zuständig für</p> <p>a) den technischen Betrieb und die technische Sicherheit der zentralen Plattform;</p> <p>b) den Aufbau und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform;</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Zentralen Informatikdienste (ZID) sind</del> <u>IT BS</u> ist als Leistungserbringerin des Datenmarktes insbesondere zuständig für</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
<p>c) die Qualitätssicherung, insbesondere Dublettenbereinigung;</p> <p>d) die Freischaltung von Daten gestützt auf ein genehmigtes Gesuch um Abruf.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 wird eine Servicevereinbarung zwischen den ZID und der KOI abgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Funktionen Entwicklung, Systemadministration und Qualitätssicherung dürfen nicht durch die für die Zugriffsverwaltung und das Autorisierungsverfahren zuständigen Personen wahrgenommen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 wird eine Servicevereinbarung zwischen <del>den ZID</del> <u>ZID IT BS</u> und der KOI abgeschlossen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>